

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

EGN Südostbayern GmbH
Aidenbacher Straße 78
94474 Vilshofen a. d. Donau

Passau, 26.08.2025

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-5415
Telefax : 0851/397-905415
Zimmer : 3.01
e-Mail : Anna.krompass@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07/1711.04-A00566-G1/2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist;

Antrag der EGN Südostbayern GmbH vom 23.08.2021, zuletzt geändert am 05.02.2025, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweineschlachthanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1160, 1160/4, 1180, 1196/1 und 1197, Gemarkung Vilshofen, Stadt Vilshofen a. d. Donau

Anlagen:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Der EGN Südostbayern GmbH, im folgenden Antragstellerin genannt, wird nach Maßgabe der folgenden Ziffern II. bis VII. die die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Leistung von 418 t Lebendgewicht je Tag auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1160, 1160/4, 1180, 1196/1 und 1197, Gemarkung Vilshofen, Stadt Vilshofen a. d. Donau erteilt.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



II. Antragsgegenstand

Nachfolgend aufgelistete Anlagenteile werden mit dieser Genehmigung geändert:
Betriebseinheit 2 - Schlachthalle

- Verlegung des Linienverlaufs der Ausschachtungslinie für Schweine im Bereich der früheren Rinderschlachtungslinie
- Installation von Zu- und Abluftkanälen über dem neuen Linienverlauf der Schlachtlinie; die Lüftung des Schlachtbereiches soll durch die Installation einer neuen raumlufttechnischen Anlage (RLTA 01) erneuert werden
- Erneuerung Fördertechnik für Leerhaken im Reinbereich
- Installation einer zusätzlichen Reinigungs- und Desinfektionsanlage für die Leerhaken
- Installation zusätzlicher Pufferstrecken für Leerhaken
- Installation eines neuen Lagertanks für CO₂ mit 30 t Lagerkapazität

Betriebseinheit 2a –Blutbehandlung

Erneuerung der Anlage zur Bluterfassung, -behandlung und -lagerung durch

- 2 Tanks für Zitratblut mit jeweils 10.000 l Fassungsvermögen
- Tank für Lebensmittelblut mit 5.000 l Fassungsvermögen
- für untaugliches Blut mit 7.000 l Fassungsvermögen
- Blutsammelwanne mit Düsen für Antigerinnungsmittel
- Ausgleichsbehälter
- Solekühler
- Stechkarussell
- 6 Sammelbehälter je 288 l Fassungsvermögen
- Gaspindelverfahren bei der Blutabholung
- Einleiten der Verdrängungsluft der Bluttanks in den Konfiskatlagerraum
- Automatisches Reinigungssystem für die Blutgewinnungsanlage

Betriebseinheit 3 - Konfiskat

- Erneuerung der Lüftung im Konfiskatbereich durch Installation einer neuen raumlufttechnischen Anlage (RLTA 02)
- Installation einer UV/Ozon-Abluftreinigungsanlage
- Installation Kühlung des Konfiskattanks
- Installation einer Absaugeinrichtung über dem Verladerohr im Bereich der Konfiskatverladung samt Vorreinigung durch Aktivkohle

Betriebsbereich 6 – Abwasserbehandlung

- 1 Siebtrommel
- 2 geschlossene Puffertanks V1 = 32,5 m³, V2 = 43,5 m³ mit pH-Messung und Dosierung von Säure
- 1 Kompaktanlage zur Flockulation bestehend aus
- 2 Zykclone zur Feststoffabtrennung
- 1 Röhrenflockulator mit pH-Sonde und Zugabe von FeCl₃, Polymer und ggf. NaOH
- 1 Flotationsbecken mit Skimmer
- 1 Flotattank
- 1 Entwässerungsschnecke
- Erneuerung der Lüftung im Abwasserbehandlung durch Installation einer neuen raumlufttechnischen Anlage (RLTA 02) samt Abluftreinigung über die UV/Ozonabluftreinigungsanlage
- Installation eines neuen Lagertanks für Eisen(III)-Chlorid (FeCl₃) mit 25 m³ Lagervolumen

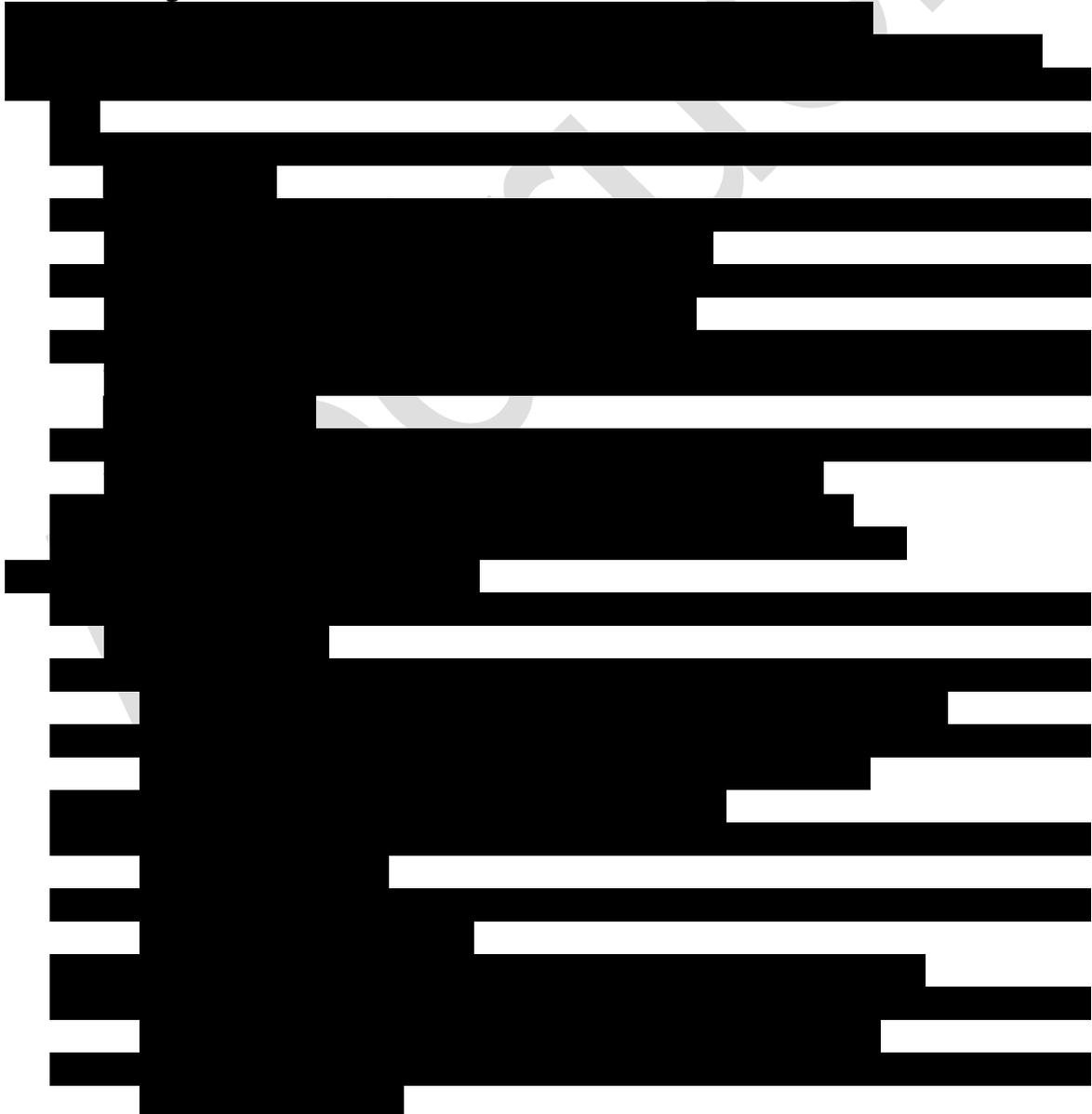
Betriebsbereich 7 – Nebeneinrichtungen (Wasseraufbereitung, Druckluft, Wärmerückgewinnung)

- Installation einer Umkehrosmoseanlage
- Erneuerung der Doppelenthärtungsanlage
- Erneuerung des Rohrleitungssystems der Wasseraufbereitung
- Installation einer Druckerhöhungsanlage für Trinkwasser

- Wärmerückgewinnung aus dem Abgas des Dampfkessels und der Abflamöfen sowie aus den Kältemaschinen
- Erneuerung der Warmwasseraufbereitung durch einen neuen Warmwasserspeicher sowie dem Einbau zweier Wärmetauscher

- Verlegung der Druckluftzentrale in einen Anbau an der Westseite des Bestandsgebäudes
- Austausch aller vorhandener Druckluftkompressoren
- Installation eines Lufttrockner (Druckluftversorgung)

III. Planunterlagen



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

2.1 Emissionsmindernde Maßnahmen

2.1.01 Blut für die Verwendung als tierisches Nebenprodukt ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern und am Anfallstag der Entsorgung zuzuführen. Lebensmittelblut ist bei Temperaturen von max. 3 °C zu lagern.

Das Koagulieren des Blutes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, z. B. durch Zusatz von Antigerinnungsmittel, durch Rührwerke o. ä.

Für die Bluttankentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden.

Die Bluttanks sind regelmäßig zu reinigen.

Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Bluttanks ist zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.

2.1.02 Lebensmittelblut aus untauglichen Tieren ist mittels Gaspendelverfahren von einem Entsorgungsunternehmen abzuholen.

2.1.03 Nach der Entblutebahn anfallendes Blut-Wasser-Gemisch ist aufzufangen und der Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

2.1.04 Anfallendes Blut im Bereich der Ausschachtung ist dem Konfiskat zuzuführen.

2.1.05 Die Verladeschnecke für Konfiskat ist mit einer Absaughaube auszustatten, die die Geruchsemissionen während der Abholung möglichst vollständig erfasst.

2.1.06 Die Raumtemperatur der Konfiskatlagerung (Kaltluftpolster innerhalb des Tanks oberhalb des Konfiskats) darf max. 5 °C betragen. Konfiskat ist am Schlachttag abzutransportieren.

2.1.07 Die Bereiche Schlachtung unrein, Betäuber, Raumverbund Schlachtung unrein und Schlachtung rein sind der raumluftechnischen Anlage RLTA 01 zuzuführen.

2.1.08 Die Abluft aus den Bereichen Konfiskat, Abwasserbehandlung, Blutgewinnung sowie Vorraum Blutgewinnung sind der raumluftechnischen Anlage RLTA 02 zuzuführen.

2.1.09 Die Teilabluf der neuen Lüftungsanlage, Konfiskatabholung, ist über eine Abluftvorreinigung zu führen.

Hersteller: Combisteel B.V.
Typ: 7223.0500
Volumenstrom: 3.250 m³/h

Leistung: 0,5 kW

Die gesamte Abluft der neuen Lüftungsanlage, RLTA 02, ist über eine Abluftreinigungsanlage zu führen.

Hersteller: Oxytec AG
Typ: CEA 192/192 HO
Volumenstrom: max. 20.000 m³/h
Leistung: 32 kW

2.1.10 In der gereinigten Abluft der RLTA 02 dürfen die Geruchsstoffkonzentrationen einen Wert von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2.1.11 Die Anlieferungstore des Wartestalls sind geschlossen zu halten und nur für die Zeiten der Anlieferung zu öffnen.

2.2 Ableitung der Abgase

2.2.01 Die Abgase der neuen Lüftungsanlagen (RLTA 01 und RLTA 02) sind in einer Höhe von mind. 8,08 m über Dach bzw. 10,83 m über Bezugsniveau abzuleiten. Das Bezugsniveau bezieht entsprechend dem Bestandsplan Nr. 2018-199-080-BA-AN-2H der arCH-de GmbH auf eine Höhe von 365,75 üNN. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

Die Mündungsquerschnitte sind dabei so auszulegen, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mind. 7 m/s eingehalten wird.

2.3 Abgasreinigungsanlage – Betrieb und Wartung

2.3.01 Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben.

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regelungstechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten (insbesondere Aktivkohle, Fotozonlampen).
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

2.3.02 Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Überprüfung der ausreichenden Wirksamkeit der Aktivkohleadsorption und
- Regelmäßige Kontrolle der betrieblichen Randbedingungen im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb

In der Betriebsanweisung ist eine für die Maßnahme verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen

Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Zustimmung vorzulegen.

2.4 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

2.4.01 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse der Geruchsstoffkonzentration nachzuweisen. Am Kaminaustritt darf eine max. Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ vorliegen.

Auf wiederkehrende Messungen kann bis zum Vorliegen von hinreichenden Anhaltspunkten für unzulässige Emissionen verzichtet werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollten der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Lärmschutz

2.6.01 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.

2.6.02 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

2.6.03 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der EGN

Vilshofen GmbH einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs ausgehenden Geräusche darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Immissionsort	Einstufung	IRW [dB(A) Tagzeit /Nachtzeit	IRWA [dB(A)] Tagzeit Werktage/ Sonn- u. Feiertage	IRWA [dB(A)] Nachtzeit
IO1 FINr. 1172/1, Gmk. Vilshofen, Armin-Knab-Str. 13	WA	55/40	38/37	35
IO2 FINr. 1174/3, Gmk. Vilshofen, Am Ziegelfeld 9	MI	60/45	40/37	39
IO3 FINr. 1201, Gmk. Vilshofen, Am Ziegelfeld 14	MI	60/45	47/43	45
IO4 FINr. 1158/2, Gmk. Vilshofen, Aidenbacher Str. 84	GE	65/50	52/46	50
IO5 FINr. 1181/5, Gmk. Vilshofen, Aidenbacher Str. 86	GE	65/50	49/43	50

Gemäß TA Lärm, Nr. 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

- 2.6.04 Der Betrieb der Anlage darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.
- 2.6.05 Türen und Tore dürfen im Normalbetrieb nur kurzzeitig für das Betreten oder Verlassen der Betriebsgebäude oder bei Verladetätigkeiten geöffnet werden.
- 2.6.06 Fenster sind im Normalbetrieb grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 2.6.07 Ist die Schließung aller Fenster und Tore im Bereich der Viehhalle aus veterinärrechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich, so ist ein Lüftungskonzept der Viehhalle zu erstellen und umzusetzen.
- 2.6.08 Die Rückkühlanlage für die Kühlräume und dem Versand sind in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) mit einer um 15 % reduzierten Kühlleistung zu betreiben (Nachtabsenkung). Diese Einstellung ist in der Regelungstechnik der Kühlanlagen entsprechend zu programmieren und gegen Zugriff zu schützen. Ferner ist die Kühlleistung zu dokumentieren und auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.6.09 In der Nachtzeit innerhalb einer vollen Nachtstunde (z. B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) sind für die Anlieferung von Schweinen maximal drei Fahrzeuge zulässig. Die maximale Entladezeit darf insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- 2.6.10 In der Nachtzeit innerhalb einer vollen Nachtstunde (z. B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) ist das Reinigen der Viehwagen in der Fahrzeugreinigungsbox für insgesamt 45 Minuten zulässig.
- 2.6.11 Der Innenpegel in der Druckluftzentrale muss im Bereich der Außenbauteile folgende Anforderungen einhalten

- Innenpegel $L_{Aeq} \leq 78 \text{ dB}$
- 2.6.12 Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile der Druckluftzentrale muss folgende Anforderungen einhalten
- Außenwände / Dach $R'_w \geq 57 \text{ dB}$
 - Tür $R'_w \geq 25 \text{ dB}$
- 2.6.13 Anzahl und Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude müssen folgende Anforderungen einhalten
- | | | |
|------------------------------|-----------|--------------------------|
| - Zuluftöffnung RLTA 01 | 1x | $LWA \leq 81 \text{ dB}$ |
| - Zuluftöffnung RLTA 02 | 1x | $LWA \leq 72 \text{ dB}$ |
| - Gerät RLTA 02 | 1x | $LWA \leq 57 \text{ dB}$ |
| - Abluftkamin RLTA 01+02 | 1x | $LWA \leq 80 \text{ dB}$ |
| - Zuluft Druckluftherzeugung | 1x | $LWA \leq 76 \text{ dB}$ |
| - Abluft Kompressoren | insgesamt | $LWA \leq 80 \text{ dB}$ |

Für den erforderlichen maximalen Schalleistungspegel des Abluftkamins von RLTA 01+02 ist ggf. ein Schalldämpfer zu installieren. Für den erforderlichen maximalen Schalleistungspegel der Abluftöffnung der Druckluftzentrale ist ggf. ein Schalldämpfer oder eine Laufzeitenbeschränkung erforderlich.

- 2.6.14 Abweichungen von den Anforderungen an bewertete Bau-Schalldämm-Maße, Innenpegel und Anzahl bzw. Schalleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies keine Überschreitungen der o.g. Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Dazu ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorzulegen.
- 2.6.15 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen (Umsetzung der geplanten Änderungen) ist die Einhaltung der Auflage 8.12 durch Augenschein oder Vorlage von Prüfzeugnissen und die Einhaltung der Auflage Nr. 8.3, Nr. 8.11 und Nr. 8.13 durch Messung zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Ist die Überprüfung dieser Anforderung durch Messungen an den Immissionsorten z. B. aufgrund von Fremdgeräuscheinflüssen nicht möglich, so ist die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte durch Emissionsmessungen an den relevanten Schallquellen und anschließender Schallausbreitungsberechnung nachzuweisen.

2.7 Dokumentation

Es ist ein jährlicher Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Passau spätestens bis 31.03 des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht sollte folgendes beinhalten:

- Tägliche Schlachtzahlen
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Aktivkohleeinheit
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage
- Dokumentation über LKW-Bewegungen im Nachtzeitraum mit Angabe von Datum und Uhrzeit

3. **Abwehrender Brandschutz**

- 3.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend dem Merkblatt der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ (Stand 2019/12)

zu aktualisieren. Für die neuen Lagertanks mit Eisenchlorid sind die Sicherheitsdatenblätter im Feuerwehrplan zu integrieren. Der aktualisierte Feuerwehreinsatzplan ist zur Freigabe durch die Brandschutzdienststelle per E-Mail (brandschutzdienststelle@landkreis-passau.de) zuzuleiten. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Einsatzplan in 3-facher Papier-Ausfertigung (Pläne max. DIN A3, nach Möglichkeit durch Klappfolien geschützt) der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben und in elektronischer Form (.pdf-Format) der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehrplan ist laufend der aktuellen Situation anzupassen und der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vorzulegen.

- 3.2 Die Übergabe an die örtlich zuständige Feuerwehr muss im Rahmen einer Einweisung/Begehung rechtzeitig vor Betriebsaufnahme erfolgen und ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Sämtliche Türen aller Gebäude und Zufahrten müssen auch von außen mit dem einem im Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) befindlichen Generalhauptschlüssel geöffnet werden können.
- 3.4 Die Schleifenpläne der Brandmeldeanlage sind aufgrund des Anschlusses der Druckluftzentrale zu aktualisieren.
- 3.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur mit dem im Feuerwehrschrüsseldepot befindlichen Generalhauptschlüssel schließbare Profilzylinder eingebaut werden.

4. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Anlagen für Diesel und Heizöl sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen.

5. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

- 5.1 Das gesamte Abwasser aus der Schlachtung ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.
- 5.2 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 5.3 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 5.4 Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 5.5 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 5.6 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 5.7 Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse

sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

- 5.8 Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

	Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

6. Lebensmittel- und Veterinärrecht

Das durch die Blutgewinnungsanlage gewonnen Lebensmittelblut ist, bei Feststellung von dessen Untauglichkeit zur beabsichtigten Nutzung, gemäß den gesetzlichen Vorgaben als tierisches Nebenprodukt zu entsorgen.

V. Mitkonzentrierte Baugenehmigung

Für die Genehmigung werden folgende Festsetzungen zum Baurecht getroffen:
Vor Baubeginn ist der Kriterienkatalog vorzulegen.

VI. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

VII. Kostenentscheidung

1. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die ENG Südostbayern GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe:

I.

Anlagen- und Vorhabensbeschreibung:

Die EGN Vilshofen GmbH betreibt eine Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Leistung von 418 t Lebendgewicht pro Tag. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen ergeben sich teilweise Abweichungen von den vorliegenden Genehmigungen (letzte Genehmigung vom 28.10.2008). Darüber hinaus sollen in Teilbereichen Maßnahmen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik durchgeführt werden. Gegenstand der Antragstellung ist die Darstellung von bereits erfolgten Änderungen, die nachträglich genehmigt werden sollen, sowie derzeit geplante weitere Änderungen.

Die Antragstellerin teilt den Schlachtbetrieb in 8 Betriebsbereiche ein:

1. Aufstallung/ Zutrieb
2. Schlachthalle/Schweineschlachtlinie
- 2a. Blutbehandlung
3. Konfiskat
4. Zerlegung/ Verpackung
5. Kühlräume/ Versand
6. Abwasserbehandlung
7. Nebeneinrichtungen: Wasseraufbereitung, Druckluftzentrale, Wärmerückgewinnung, Druckerhöhungsanlage

In den Betriebsbereichen Aufstallung/ Zutrieb, Zerlegung/ Verpackung und Kühlräume/ Versand wird nichts geändert. Eine Änderung der genehmigten Betriebsweise sowie der genehmigten Schlachtleistung ergibt sich durch die Antragstellung nicht. Der Antragsgegenstand ist unter Ziffer II dieses Bescheides aufgelistet.

Betriebsbereich - 2 Schlachthalle

Der Linienvverlauf der neuen Ausschachtungslinie der Schweine wurde verändert und parallel im Bereich der früheren Rinderausschachtungslinie installiert. Weiterhin wurde die Fördertechnik für Leerhaken im Reinbereich der Schlachtung erneuert und eine zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsanlage für die Leerhaken installiert. Zudem wurden zusätzliche Pufferstrecken für Leerhaken geschaffen.

Einhergehend mit der Erneuerung der Schlachttechnik wurden die Zu- und Abluftkanäle über dem Linienvverlauf der Schlachtlinie neu installiert. Die Lüftungsanlage (Zu- und Abluftanlage) soll durch die Installation einer neuen raumlufttechnischen Anlage (RLTA) erneuert werden. Die RLTA 01 umfasst eine Nennluftmenge von ca. 41.000 m³/ h der Schlachtung unrein, den Raumverbund Betäuber/ Schlachtung unrein und die Schlachtung rein. Die Lüftungsanlage ist mit Wärmerückgewinnung und variablen Volumenstromsteuerung ausgeführt und soll auf dem Flachdach, unmittelbar über der Schlachtung aufgestellt werden. Die Abluft wird mit der Abluft der zweiten RLTA 02 zusammengeführt und über einen gemeinsamen Kamin in einer Höhe von 8,08 m über dem Dach der Schlachthalle abgeführt.

Betriebsbereich 2a - Blutbehandlung

Eine Modernisierung der Blutgewinnungsanlage und -lagerung ist bereits erfolgt, wodurch das anfallende Blut nahezu vollständig verwertet wird. Es stehen 4 Bluttanks zur Verfügung:

7.000 l Kat-Blut (untauglich)

5.000 l Lebensmittelblut

2 x 10.000 l Zitratblut (für tierische Nebenprodukte, = Kat3-Blut)

Zitratblut:

Nach dem Betäuben werden die Schweine gestochen, wobei das Blut von einer Blutsammelwanne aufgefangen und anschließend der Blutgewinnungsanlage zugeführt wird. Dem Blut wird ein Antigerinnungsmittel zugeführt (Natriumcitrat/Fibrisol), um das Koagulieren zu verhindern. Das Blut wird anschließend direkt einen Solekühler zugeführt und abgekühlt. Die Lagertemperatur in den Zitratbluttanks erfolgt bei unter 10 °C.

Lebensmittelblut:

Lebensmittelblut wird mittels Stechkarrussel gewonnen, wobei das Blut über Schläuche direkt in einen gekühlten Sammelbehälter geleitet wird. Die Lagerung erfolgt ebenso bei unter 10 °C. Ergeben sich keine Beanstandungen bei der Fleischbeschau, wird das Lebensmittelblut in den großen Tank (5.000 l) geleitet.

Für den Fall, dass das Blut während der Produktion untauglich wird, wird das untaugliche Blut in den Kat-Blut-Tank gepumpt und am Ende der Produktion durch die ZTS Plattling abgeholt. Die Blutabholung aller Tanks erfolgt über Gaspendelverfahren. Die beim Befüllen der Bluttanks anfallende Verdrängungsluft wird in den Konfiskatlagerraum geleitet und mit der Abluft aus dem Konfiskatlagerraum der UV-/Ozonabluftreinigungsanlage zugeführt (siehe Betriebsbereich 3 - Konfiskat). Die Blutgewinnungsanlage ist mit einem automatischen Reinigungssystem ausgerüstet. Die Reinigung der Anlage erfolgt arbeitstäglich unmittelbar nach Schlachtende.

Betriebsbereich 3 – Konfiskat

Als Schlachtnebenprodukte zählen Füße, Klauen, Borsten, Augen, Ohrmuscheln und Stich, welche in einen Konfiskat-Container gesammelt werden. Während der Abholung (2-3-mal täglich) fördert eine Förderschnecke das Konfiskat in das Abholfahrzeug. Geplant ist hierbei, die Förderschnecke einzuhausen und am Auswurf eine Absaughaube zu installieren. Die Absaughaube soll dabei die Abluft während der Konfiskatverladung am Einwurf in den LKW absaugen und über einen Aktivkohlefilter leiten, bevor diese zusammen mit der Abluft aus Abwasserbehandlung, Blutgewinnung und Vorraum Blutgewinnung der UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage zugeführt wird. Die Aktivkohleeinheit ist auf 3.250 m³/h ausgelegt, der Abluftstrom der Absaughaube wird auf 2.000 m³/h geschätzt. Im Konfiskatlagerraum soll nach Erneuerung der Lüftungstechnik ein 10-facher Luftwechsel erreicht werden, was einer Abluftmenge von 4.275 m³/h entspricht.

Konfiskat soll in einen geschlossenen Tank gesammelt werden, in welchen im oberen Bereich gekühlte Luft (5°C) geleitet wird, so dass ein Kaltluftpolster im Tank entsteht. Die dadurch entstehende Verdrängungsluft im Tank soll wiederum dem Kühler zugeführt werden. Die Verdrängungsluft des Konfiskatlagerraums soll zur Abluftreinigungsanlage geleitet werden.

Betriebsbereich 6 - Abwasserbehandlung

Die anfallenden Prozessabwässer werden einer chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage und dann der Kanalisation der Stadtwerke Vilshofen zugeführt. Das Abwasser wird in folgender Anlage behandelt:

- 1 Siebtrommel
- 2 geschlossene Puffertanks V1 = 32,5 m³, V2 = 43,5 m³ mit pH-Messung und Dosierung von Säure
- 1 Kompaktanlage zur Flockulation bestehend aus
- 2 Zykclone zur Feststoffabtrennung
- 1 Röhrenflockulator mit pH-Sonde und Zugabe von FeCl₃, Polymer und ggf. NaOH
- 1 Flotationsbecken mit Skimmer
- 1 Flotattank
- 1 Entwässerungsschnecke

Die Abwässer werden zunächst in einem Pumpensumpf und dann über einen Trommelsieb, in den Feststoffen wie Stroh o.ä. abgeschieden werden, in zwei Puffertanks geleitet. Zunächst

durchströmt das Abwasser zwei Zykloone, wo Sand aus dem Abwasser abgetrennt wird, und gelangt danach in einen Röhrenflockulator. Nach einer pH-Wert-Messung wird automatisch eine Eisen-3-Chlorid-Sulfat-Lösung, ggf. Natronlauge und schließlich eine Polyelektrolytlösung (Polymer) zu dosiert. Das Wasser aus dem Flockulator wird dann in das Flotationsbecken gefördert. Dort wird das Wasser entspannt und das Koagulat wird durch die an ihm haftenden Microblasen an die Oberfläche gefördert. Über einen Skimmer wird der Flotatschlamm abgezogen und in einen Flotattank gefördert. Das gereinigte Wasser wird in einen Pumpensumpf geleitet und von dort dem Kanal zugeführt. Das Flotat aus dem Flotattank wird dann gleichmäßig der Entwässerungsanlage zugeführt und durch Eindosierung von Polymer (Flockungshilfsmittel) in einem Flockungsbehälter konditioniert. Aus dem Flockungsbehälter fließt der geflockte Schlamm über eine Entwässerungsschnecke in einen Schlammcontainer. Das sog. Presswasser wird in die Kanalisation geleitet.

Die Lüftungsanlage (Zu- und Abluftanlage) soll durch die Installation einer neuen raumlufttechnischen Anlage (RLTA 02) erneuert werden. Die im Bereich der Abwasserbehandlung abgesaugte Luft über die UV/Ozonablufreinigungsanlage, mit einem konstanten Abluftvolumen von 7.000 m³, geführt.

Betriebsbereich 7 – Nebeneinrichtungen (Wasseraufbereitung, Druckluft, Wärmerückgewinnung, Druckerhöhungsanlage)

Die Erneuerung der Druckluftzentrale umfasst den Austausch der Druckluftkompressoren, der Lufttrockner, aber auch eine Verlagerung der gesamten Druckluftzentrale in einen Anbau, der an der Westseite des Bestandsgebäudes errichtet wird. Zum Einsatz kommen 2 über Frequenzumformer gesteuerte Kompressoren der Firma Atlas Copco (Atlas GA 55, Atlas GA 45). Entsprechende Lufttrocknungsgeräte sind den Anlagen jeweils nachgeschaltet. Zur Versorgungssicherheit des Produktionsbetriebes stehen noch 2 Backup Geräte (Mattei, Renner RS 1-30) zur Verfügung.

Für das Erreichen einer bestimmten Qualitätsstufe des Frischwassers aus dem öffentlichen Netz wurde eine neue Doppelenthärtungsanlage installiert. Hierzu gehört auch eine neue Umkehrosmoseanlage zum Ionenaustausch sowie die Erneuerung des Rohrleitungssystems. Die Enthärtung von Wasser erfolgt vollautomatisch nach dem Ionenaustauschprinzip in einer kontinuierlich arbeitenden Doppelfilter-Anlage (2 Filterbehältern). Es handelt sich um Behälter aus Glasfaser verstärktem Kunststoff, die mit jeweils 1.200 l Ionenaustauscher Material (Kationenaustauscher) gefüllt sind. Das Wasser durchströmt das Ionenaustauschermaterial, dabei werden Calcium- und Magnesium-Ionen vom Harz aufgenommen und durch Natrium-Ionen ersetzt. Die Regeneration der Anlage erfolgt mit Salz-Sole, dabei nimmt das Tauscherharz die Natrium-Ionen auf und gibt die zuvor aufgenommenen Calcium- und Magnesium-Ionen wieder ab. Das Spülwasser wird in den Abwasserkanal eingeleitet.

Die bestehende Wärmerückgewinnung an den Kälteanlagen soll umgebaut werden. Der vorhandene Wärmetauscher wird demontiert und die Wärme direkt mit Heizungswasser bis zum Pufferspeicher geführt. Die Trinkwasserleitungen werden in Heizungsleitungen umgenutzt. Für die Wärmerückgewinnung aus der Abwärme der Abflämmöfen wird auf dem Dach der Schlachthalle neben der Lüftungszentrale ein Glattrohr-Wärmetauscher (Leistung von ca. 380 kW) mit Abgasventilator aufgestellt, an den die Abgasleitungen der bestehenden Kaminanlagen der Abflämmöfen angebunden werden. In die Abgasleitung des Dampfkessels wird ein Wärmetauscher (Leistung bei Vollast des Dampfkessels von 196 kW) eingebaut. Es ist ein neuer Warmwasserspeicher aus Edelstahl mit einem Inhalt von 6000 l einschließlich Wärmedämmung geplant. Die Aufheizung des Warmwassers erfolgt in Stufe 1 mit dem vorhandenen Wärmetauscher aus der Kältemaschinen-Wärmerückgewinnung, sowie einem neuen Wärmetauscher für die Stufe 2.

Um einen konstanten Fließdruck von 5 bis 6 bar aufrecht zu erhalten, ist eine Druckerhöhungsanlage nach dem Hausanschluss geplant.

Standort:

Der Schlachthof befindet sich südwestlich des Stadtkernes am Ortsrand von Vilshofen in der Aidenbacher Straße 78 auf den Flurstücken 1160, 1160/4, 1180, 1196/1 und 1197 der Gemarkung Vilshofen, Stadt Vilshofen und liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Erweiterung GE-Waldherr“. Auf dem Grundstück südlich der Zerlegung, bzw. östlich der Ausgleichskühlräume befindet sich ein ehemaliges Umspannwerk. Westlich des Betriebsgeländes in etwa 300 m Entfernung verläuft die Vils. Weiter westlich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich befindet sich Wohnbebauung. In südlicher und östlicher Richtung liegen weitere Gewerbegebiete.

Verfahren:

Nach einer Ortseinsicht am 13.11.2017 wurde der Unteren Umweltschutzbehörde am Landratsamt Passau erstmals bekannt, dass etliche Umbaumaßnahmen ohne Genehmigung oder Anzeigebestätigung durchgeführt wurden. Am 22.03.2018 ging für die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen eine Anzeige nach § 15 BImSchG beim Landratsamt Passau ein. Am 11.04.2018 teilte das Landratsamt Passau der EGN Südostbayern GmbH mit, dass für die bereits durchgeführten Änderungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist. Ein Antrag auf Änderungsgenehmigung ging erstmals am 15.05.2019 ein. Die Antragsunterlagen wurden jedoch im Wesentlichen als unvollständig eingestuft. Daraufhin wurde der Betreiberin eine Checkliste zu notwendigen Antragsunterlagen übersandt und ein Antragsberatungsgespräch durchgeführt. Am 23.08.2021 wurde der Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweineschlachtanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1160, 1160/4, 1180, 1196/1 und 1197, Gemarkung Vilshofen, Stadt Vilshofen a. d. Donau erneut gestellt. Der Antrag vom 23.08.2021 ist mit Ergänzungen und Änderungen vom 22.09.2021, 03.04.2023 und 05.02.2025 vorliegend. Dem Antrag liegen die unter Ziffer III. dieses Bescheids angeführten Unterlagen zugrunde.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden zunächst von der Unteren Umweltschutzbehörde am Landratsamt Passau auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig bzw. brauchbar sind. Mit Schreiben vom 30.08.2021 wurde die Antragstellerin dazu aufgefordert, die eingereichten Gutachten sowie Antragsunterlagen zu überarbeiten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 22.09.2021 am Landratsamt Passau ausgetauscht. Mit den überarbeiteten Unterlagen vom 22.09.2021 wurde am 21.10.2021 die Fachstellenbeteiligung eingeleitet. Es wurden am Verfahren folgende Fachstellen und Träger öffentliche Belange um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Monatsfrist gebeten:

- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau
- Bauamt am LRA Passau
- Brandschutzdienststelle am LRA Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am LRA Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Untere Naturschutzbehörde am LRA Passau
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Niederbayern
- Stadtwerke Vilshofen
- Stadt Vilshofen

Technischer Umweltschutz

Der Technische Umweltschutz hat bereits vor Einreichung der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 01.06.2021 zu den vorgelegten Gutachten Thema Lärmschutz und Luftreinhalteung der

LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH im Entwurf Stellung genommen. Mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 30.08.2021 zur Prüfung der (formellen) Vollständigkeit und Brauchbarkeit wurde die Antragstellerin zur Anpassung der Antragsunterlagen in immissionschutzrechtlichen Punkten aufgefordert. Nach Eingang der überarbeiteten Antragsunterlagen wurde der Technische Umweltschutz am 21.10.2021 am Verfahren beteiligt. Am 20.12.2021 fand zwischen den Vertretern der Vion Vilshofen GmbH, der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH und des Landratsamtes Passau eine Besprechung statt. Es wurden unter anderen die weiterhin offenen immissionschutzrechtlichen Punkte der Stellungnahme vom 01.06.2021 besprochen. In dieser Besprechung konnten nicht alle offenen Punkte abschließend geklärt werden. Weshalb eine interne Klärung bei der Unteren Umweltschutzbehörde und alsdann eine Videokonferenz am 07.02.2022 mit der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH stattfand. Das Besprechungsprotokoll wurde der Antragstellerin am 14.02.2022 zur Überarbeitung diverser Punkte in den Antragsunterlagen übermittelt. Zur Abstimmung fand am 22.02.2022 zwischen dem zuständigen Umweltingenieur und dem Sachbearbeiter zum Thema Lärmschutz der LGA Immissions- und Arbeitsschutz ein Telefonat statt. Zur Anforderung der Kühlung des Konfiskatlagerraum fand zwischen einem Vertreter der Antragstellerin sowie Vertretern des Landratsamtes Passau eine Videokonferenz am 24.08.2022 statt. Am 14.10.2022 wurden überarbeitete Antragsunterlagen nachgereicht, welche jedoch nicht vollständig und brauchbar waren. Deshalb wurden im Schreiben vom 25.10.2022 nochmals alle zu überarbeitenden und nachzureichenden Punkt detailliert aufgelistet. Nachdem die im Schreiben vom 25.10.2022 geforderten, überarbeiteten Punkte am 30.11.2022 digital übermittelt wurden, wurde der Technische Umweltschutz am 13.12.2022 erneut förmlich am Verfahren beteiligt. Mit E-Mail des zuständigen Umweltingenieurs vom 30.12.2022 wurde erneut die Notwendigkeit einer Überarbeitung festgestellt. Aufgrund dessen wurden am 20.02.2023 überarbeitete Kapitel digital eingereicht. Nach Forderung des Landratsamtes Passau, dass alle Antragsunterlagen sowie die Gutachten auf den geforderten Stand der Technik angepasst werden, wurde der gesamte Antrag überarbeitet und in der Fassung vom 03.04.2023 eingereicht. Mit Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 25.04.2023 bzw. mit Schreiben des Landratsamtes Passau an die Antragstellerin vom 09.05.2023 wurde erneut festgestellt, dass einzelne Teilbereiche des Antrages nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind. Die Nachforderung wurden am 05.06.2023 eingereicht. Am 10.07.2023 fand bzgl. wiederkehrende Emissionsmessungen eine Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern statt. Der zuständige Umweltingenieur gab am 28.07.2023 die Ergebnisse einer Prüfung zum Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ab. Am 02.08.2023 führte der Technische Umweltschutz bzgl. einer Zertifizierung der Abgasreinigungsanlage bzw. einer Garantieerklärung des Herstellers zunächst ein Telefonat mit der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH und dann mit der Regierung von Niederbayern. Das Ergebnis der Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern bzgl. einer Garantieerklärung wurden der LGA Immissions- und Arbeitsschutz nochmals am 02.08.2023 mitgeteilt. Am 04.08.2023 fand zwischen dem Technischen Umweltschutz und der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eine Abstimmung zur Darstellung der Abgasreinigungseinrichtung sowie der Garantieerklärung statt. Am 16.11.2023 wurden durch die Antragstellerin Unterlagen zum Luftreinigungsgerät übermittelt. Zu den Unterlagen des Luftreinigungsgerätes hat der Technische Umweltschutz am 27.11.2023 Stellung genommen und weitere Ausführungen nachgefordert. Am 01.02.2024 teilt die Antragstellerin Umplanungen zur Abluftreinigungsanlage mit, welche in der Videokonferenz am 08.02.2024 zwischen Vertretern der Vion Vilshofen GmbH und des Landratsamtes Passau besprochen worden sind. Am 19.07.2024 wurden zum Thema Luftreinhaltung ein überarbeitetes Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH und am 06.08.2024 weitere überarbeitete Antragsunterlagen digital eingereicht. Am 10.09.2024 fand bezüglich der Auflage zur Bluttankentleerung zwischen der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH und dem Technischen Umweltschutz eine Abstimmung statt. Am 17.09.2024 wurden zwischen der Antragstellerin und dem Technischen Umweltschutz ein Schriftverkehr bezüglich der derzeitigen Entsorgung des Blutes statt. Der zuständige Umweltingenieur hat am 23.09.2024 zu den digital eingereichten Gutachten und Antragsunterlagen

nochmals Stellung genommen. Im Ergebnis mussten einzelne Punkte im Antrag nochmals angepasst werden. Die überarbeiteten Pläne für die Lüftungsanlage sowie das geänderte Lärmgutachten wurden am 12.11.2024 übersandt. Der Technische Umweltschutz hat das überarbeitete Lärmgutachten am 23.01.2025 für plausibel erklärt. Die Antragstellerin wurde am 24.01.2025 aufgefordert, den gesamten Antrag inklusive Unterlagen und Gutachten überarbeitet einzureichen. Die überarbeiteten Antragsunterlagen vom 12.02.2025 sind am 17.02.2025 am Landratsamt Passau eingegangen. Der Technische Umweltschutz wurde am 19.02.2025 erneut förmlich am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 07.04.2025 gab der Technische Umweltschutz seine abschließende Stellungnahme ab. Die mitgeteilten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer IV Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Bauamt

Die Untere Baubehörde hat mit Schreiben vom 26.01.2022 mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig und prüffähig sind sowie zum Vorhaben Stellung genommen. Der übermittelte Auflagenvorschlag ist unter Ziffer V dieses Bescheides festgesetzt. Am 27.05.2025 bzw. 26.06.2025 fand eine Abstimmung bzgl. der mitkonzentrierten Baugenehmigung statt.

Abwehrender Brandschutz

Mit Schreiben vom 17.11.2021 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass zur abschließenden Beurteilung weitere Angaben zur Lagerung von Eisenchlorid zu machen sind. Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die Brandschutzdienststelle zum beantragten Vorhaben Stellung genommen. Zwischen dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzdienststelle wurde die Nachforderung vom 17.11.2021 nochmal abgeklärt. Mit E-Mail vom 06.04.2022 wurde zusätzliche Angaben zur Verwendung von Eisenchlorid in der Flotationsanlage gemacht und das Sicherheitsdatenblatt eingereicht. Am 14.10.2022 wurde die Brandschutzdienststelle erneut beteiligt. Zwischenzeitlich wurde am 14.10.2022 der Feuerwehreinsatz digital übermittelt. Mit E-Mail vom 10.11.2022 hat die Brandschutzdienststelle auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.11.2021 verwiesen. Die mitgeteilten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer IV Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Am 10.11.2021 hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass für eine abschließende Stellungnahme sämtliche Anlagen in einem Übersichtsplan darzustellen und den entsprechenden Gefährdungsstufen zuzuordnen sind. Dieser Nachforderung ist die Antragstellerin am 11.08.2022 nachgekommen. Mit E-Mail vom 26.08.2022 sowie vom 29.08.2022 hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zum Änderungsvorhaben abschließend Stellung genommen. Der übermittelte Auflagenvorschlag wurde unter Ziffer III Nr. 4 dieses Bescheides aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Mit E-Mail vom 09.11.2021 und 10.11.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für ihre Belange mitgeteilt. Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zum Änderungsvorhaben, zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG Stellung genommen. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides aufgenommen.

Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)

Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat die KBLV zum geplanten Änderungsvorhaben positiv Stellung genommen. Die übermittelten veterinär- und lebensmittelrechtliche Anforderungen wurden unter Ziffer III Nr. 6 dieses Bescheides aufgenommen. Zudem wurde in dem Schreiben vom 22.11.2021 die Stellungnahme zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG sowie zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abgegeben.

Naturschutz

Mit Schreiben vom 28.10.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde zum Änderungsvorhaben Stellung genommen und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung übermittelt. Auflagenvorschläge wurden nicht mitgeteilt.

Gewerbeaufsichtsamt

Mit E-Mail vom 03.11.2021 hat das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern mitgeteilt, dass die vorgelegten Antragsunterlagen für die Beurteilung ihrer Belange ausreichend sind. Mit Schreiben vom 17.11.2021 hat das Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenke bestehen. Auflagenvorschläge wurden nicht übermittelt.

Stadtwerke Vilshofen

Mit E-Mail vom 22.11.2021 haben die Stadtwerke Vilshofen zur geplanten Änderung positiv Stellung genommen. Zudem wurde eine Stellungnahme zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgegeben.

Stadt Vilshofen

Die am 10.11.2021 beantragte Fristverlängerung zum 03.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 11.11.2021 gewährt. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 16.11.2021 behandelt.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens fand ein Betreiberwechsel statt. Die eingereichte überarbeitete Genehmigung fand bereits unter dem aktuellen Betreiber EGN Vilshofen GmbH sowie der aktuellen Antragstellerin EGN Südostbayern GmbH statt.

Die EGN Südostbayern GmbH wurde mit Schreiben vom 27.06.2025 vor Erlass dieser Genehmigung in der Fassung vom 27.06.2025 mit einer Monatsfrist gehört. Am 22.07.2025 fand eine Besprechung bezüglich der Auflage Ziffer IV Nr. 2.1.03 dieses Bescheides statt. Nach Abstimmung mit der KBLV, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Technischen Umweltschutz konnte der gewünschten Anpassung dieser Auflage entsprochen werden. Dies wurde der Antragstellerin am 06.08.2025 mitgeteilt.

II.

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1.2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie Nummern 7.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV ist die Änderung von Anlagen zum Schlachten von Schweinen mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig im sog. Förmlichen Verfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Darüber hinaus besteht für das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.1 Anlage 1 zum UVPG.

1.3. Behördengutachten

Die eingereichten Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH werden nicht als Behördengutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV anerkannt. Um Gutachten als Behördengutachten anzuerkennen, muss die Behörde maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt des Auftrags nehmen können (vgl. Kommentar Landmann/Rohmer § 10 BImSchG, Rn. 204). Im Laufe des Genehmigungsverfahrens musste sich der Technische Umweltschutz wiederkehrend bemühen, dass die geltenden Anforderungen der TA Luft sowie deren Umsetzung in den Gutachten aufgenommen wurden. Letztendlich konnten nicht alle durch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vorgeschlagenen Auflagen gleichlautend übernommen werden. Es ließ sich nicht verhindern, dass der Technische Umweltschutz die Antragsunterlagen und auch die beiden Gutachten zeitaufwändig durcharbeiten und prüfen musste. Letztendlich konnte auch durch den Hersteller der Abluftreinigungsanlage keine Erklärung über die geforderte Geruchsstoffkonzentration abgegeben werden. Das Gutachten zur Luftreinhaltung und die schalltechnische Untersuchung werden somit als Antragsunterlagen eingestuft. Durch die Behörde wurde kein externes Behördengutachten in Auftrag gegeben, wodurch für die Antragstellerin keine zusätzlichen Kosten entstanden sind.

1.4. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

1.4.1 Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und des Erreichens eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt dient die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Zusätzlich wurden die Änderungen anhand der VDI 2596 bewertet.

Als Antragsunterlage ist das Gutachten 190040c vom 19.07.2024 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eingereicht. Das Gutachten zur Luftreinhaltung wurde vom Technischen Umweltschutz auf Plausibilität geprüft. Die Angaben sind konservativ gewählt und nachvollziehbar.

Die Abluft der Viehhalle besteht nach wie vor aus 3 Abluftkamine mit Absaugung (je 2.000 m³/h) ohne Reinigung, wobei die Zuluft durch Nachströmung über die Tore und Fenster erfolgt. (Hier ist eine Diskrepanz vorhanden, da gem. den Auflagenvorschlägen der schalltechnischen Untersuchung die Fenster geschlossen sein sollten – dies entspricht auch nicht der VDI 2596 Nr. 5.1.2.1, geschlossener Wartebereich). Die Abluft der Flammöfen, Zerlegung und der Kuttelei erfolgt ebenfalls ungereinigt über Kamine. Diffuse Emissionen sind im Bereich der Viehwagenwäsche, Konfiskatverladung und der Anlieferung der Schweine zu erwarten. Die Konfiskatverladung (2-mal täglich 30-40 Minuten) wird zwar abgesaugt und vorgereinigt, jedoch entstehen hierbei diffuse Emissionen.

Im Zuge der Modernisierung sollen 2 raumluftechnische Anlagen (RLTA) installiert werden. Die RLTA 01 soll die Bereiche Betäuben/Töten, Schlachten unrein und rein erfassen. Die RLTA 02 soll der Be- und Entlüftung der Bereiche Konfiskat, Flotat, Blutgewinnung und Vorraum Blutgewinnung dienen. Bevor die RLTA 02 erreicht wird, durchströmt die Abluft eine neu zu installierende UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage. Die Konfiskatverladung wird zudem mittels Aktivkohle vorgereinigt. Die Abluft der beiden raumluftechnischen Anlagen erfolgt über einen gemeinsamen Kamin in einer Höhe von 8,08 m über Dach.

Der Bereich der Anlieferung, der Wartebereich und die Brühanlage sind potentielle Quellen für Bioaerosole, jedoch sind gem. der VDI 2596 aufgrund der täglichen Reinigung nur sehr geringe Bioaerosolfreisetzen zu erwarten. Zudem wird eine Schlachtanlage nicht im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erwähnt. Hierin sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren, Kottrocknungsanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen und Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen zu prüfen. Der Aufstallungsbereich eines Schlachtbetriebes ist nicht vergleichbar mit Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren. Durch die arbeitstägliche Reinigung und der Wasser-Berieselung der Schweine werden Staubemissionen und somit auch Bioaerosolemissionen vermieden. Eine Anforderung zur Ermittlung und Minderung von Bioaerosolen besteht aktuell nicht.

Im Gutachten wurde eine Kaminhöhenberechnung erstellt, welche eine Höhe von 8,08 m über Dach ergibt. Eine Berechnung der Jahresgeruchsstunden ergibt die Einhaltung der in Tabelle 22 in Anhang 7 der TA Luft geforderten Immissionswerte. Innerhalb des Betriebsgeländes des Schlachthofs ergeben sich Wahrnehmungshäufigkeiten von weniger als 15 % der Jahresgeruchsstunden. Für Wohngebiete wurden Werte von unter 10 % der Jahresgeruchsstunden berechnet.

Inwiefern die UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage tatsächlich die geforderte Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ erreicht, kann v. h. nicht abgeschätzt werden. Daher wird eine entsprechende Auflage formuliert, wobei der Betreiber bei Nichteinhaltung zur Nachbesserung verpflichtet ist.

Blutbehandlung

Gem. VDI 2596 Nr. 5.4.1.6 ist es wichtig, das gewonnene Blut schnellstmöglich zu kühlen, da Blut zu den leicht verderblichen Stoffen gehört. Die Verdrängungsluft von Lebensmittelblut ist als wenig relevant einzustufen. I. d. R. wird Lebensmittelblut nur kurzzeitig zwischengelagert und täglich von Abnehmern für die Nahrungsmittelindustrie abgeholt. Eine falsche Lagerung von Blut kann zu sehr starken Geruchsemissionen führen. Laut Antragsunterlagen wird sowohl das Lebensmittelblut als auch das Blut für tierische Nebenprodukte unter 10°C gelagert. Ob Lebensmittelblut bei weniger als 3°C gelagert wird, ist aus den Antragsunterlagen nicht klar ersichtlich. Im Gutachten zur Luftreinhaltung wird erwähnt, dass das Lebensmittelblut bei unter 3°C gelagert wird. Die Anforderung wird als Auflage festgesetzt. Das Koagulieren des Zitratblutes wird durch ein Antigerinnungsmittel verhindert (Anforderung TA Luft). Inwiefern das Koagulieren des Lebensmittelblutes verhindert wird, wird nicht erwähnt. Jedoch konnte vom Unterzeichner ein Aktenvermerk gesichtet werden (Aktenvermerk zur Ortseinsicht am 12.06.2019), worin erwähnt wird, dass dem Lebensmittelblut über eine Leitung im Stechmesser das Antigerinnungsmittel (Fibrisol) zugeführt wird. Die regelmäßige Reinigung der Blutanks gem. TA Luft wird umgesetzt. „Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Blutanks ist zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung, zum Beispiel Aktivkohlefilter, zuzuführen.“ (Anforderung TA Luft). Über einen 3-Wege-Hahn wird die Verdrängungsluft gem. Antragsunterlagen in den Konfiskatraum geleitet und anschließend der UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage zugeführt. Untaugliches Blut wird in den Kat-Blut-Tank gepumpt und von der ZTS Plattling abgeholt. Bei der Blutabholung wird das Gaspindelverfahren entsprechend Nr. 5.4.7.2 Buchstabe b) der TA Luft angewandt.

Konfiskat

Anforderung TA Luft 5.4.7.2 c) und g) Lagerung Schlachtnebenprodukte

Konfiskat soll in einen geschlossenen Tank gesammelt werden, in welchen im oberen Bereich gekühlte Luft (5°C) geleitet wird, so dass ein Kaltluftpolster im Tank entsteht. Die dadurch entstehende Verdrängungsluft im Tank soll wiederum dem Kühler zugeführt werden. Die Verdrängungsluft des Konfiskatlagerraums soll zur Abluftreinigungsanlage geleitet werden.

TA Luft (zusammengefasst aus c) und g)): „Nicht zum Verzehr geeignete tierische Nebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu Lagern. Die Temperatur der tierischen

Nebenprodukte soll weniger als 10°C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5°C zu lagern und täglich abzufahren. Der Abtransport zum Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte muss in abgedeckten Behältern erfolgen.“ Die Variante mit dem Kaltluftpolster wurde mit dem Landratsamt Passau diskutiert und kann so akzeptiert werden. Der Abtransport erfolgt nicht wie gefordert in geschlossenen Behältern sondern in teils offener Weise durch den Schneckenaustrag, wobei die Abluft erfasst und mit Aktivkohle vorgereinigt werden soll. Die Verwendung von Aktivkohle wird fachtechnisch als nicht ideal gesehen, da die feuchte und mit Partikeln behaftete Abluft die Aktivkohle schnell sättigen könnte. Inwiefern die Bedenken auch eintreten, kann v. h. nicht beurteilt werden. Ein entsprechender Auflagenvorschlag wird formuliert. In jedem Fall kann ausgesagt werden, dass sich die Geruchsproblematik verbessern wird. Es wird vorgeschlagen, bei zukünftigen Überwachungen die Zuverlässigkeit der Aktivkohle sowie die Notwendigkeit weiterer Emissionsminderungsmaßnahmen (Abtransport Konfiskat in geschlossenen Behältern etc.) mit dem Betreiber zu besprechen. Zudem sollte die Wartung der getauschten Filter der Aktivkohleeinheit vom Anlagenbetreiber dokumentiert werden.

Abwasserbehandlung

Diese bereits erfolgte Änderung kann der TA Luft Nr. 5.4.7.2 Buchstabe d) zugeordnet werden. Die Abluft aus dem Bereich der Abwasserbehandlung beträgt 7.000 m³/h und soll der UV-Ozon-Abluftreinigungsanlage zugeführt werden.

Das anfallende Waschwasser wird zunächst über ein Trommelsieb geführt, wodurch Feststoffe wie Stroh o. ä. abgeschieden werden, bevor es in die vorhandene Abwasservorreinigungsanlage (=> Flotation) mit eingeleitet wird. Die abgeseibten Stoffe werden in einem Container gesammelt und an die Landwirtschaft zur Verwertung abgegeben. Der Container ist in einem geschlossenen Raum aufgestellt und wird alle zwei Tage abgeholt.

Das Flotat (*Mischung aus Wasser, Feststoffe und Fett*) aus dem Flotattank wird gleichmäßig der Entwässerungsschnecke zugeführt und durch Eindosierung von Polymer (Flockungshilfsmittel) konditioniert. Die Flockung erfolgt in einem zur Anlage gehörendem Flockungsbehälter. Aus diesem fließt der geflockte Schlamm in die Entwässerungsschnecke. Der entwässerte Schlamm wird anschließend einem Schlammcontainer zugeführt. Das Flotat wird täglich zwei Mal mittels Wechselbehälter abgeholt und zu einer Biogasanlage verbracht.

1.4.2 Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Als Antragsunterlage ist das Gutachten 200612b vom 28.10.2024 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eingereicht. Die schalltechnische Untersuchung wurde durch den Technischen Umweltschutz geprüft. Die Angaben klingen plausibel und nachvollziehbar. Die Innenpegel der einzelnen Betriebsbereiche wurden vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung messtechnisch erfasst und in die Berechnung integriert. Des Weiteren wurden Schallpegelmessungen auf dem Betriebsgelände vorgenommen. Für die Verflüssiger wurde in der Zeit von 22:00 – 06:15 Uhr eine geringere Kühlleistung und somit auch ein geringerer Schallleistungspegel angenommen, da in der Nachtzeit aufgrund niedrigeren Außentemperaturen eine geringere Kühlleistung erforderlich ist. Dem kann zugestimmt werden und wird als Auflagenvorschlag formuliert.

Am Kamin der beiden geplanten raumluftechnischen Anlagen wird ein Schallleistungspegel von 80 dB(A) angenommen, welcher ggf. durch einen geeigneten Schalldämpfer erreicht werden kann. Hierzu wird ebenfalls ein Auflagenvorschlag formuliert.

Die Druckluft wird in einen neuen Anbau versetzt, wobei die Abluftöffnung mit einem Schallleistungspegel von 80 dB (2 x 77 dB(A)) vorgegeben wird. Dies kann ggf. durch Laufzeitbegrenzung bzw. einem Schalldämpfer erreicht werden.

Viehentladung

Am Vorgang der Viehentladung erfolgt keine Änderung. Gem. VDI 2596 sollte der Wartebereich der Tiere geschlossen sein. In den Antragsunterlagen (Kap. 3.2.1) wird erwähnt, dass die Buchten durch Tore, Fenster und Abluftschächte über Dach be- und entlüftet werden. Ein Auflagenvorschlag der schalltechnischen Untersuchung lautet jedoch, dass die Fenster im Normalbetrieb grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Aufgrund der Lärmemissionen aus den Wartebereichen und dem Vorschlag der VDI sollten Fenster und Tore – außerhalb der Anlieferungszeiten - geschlossen sein. Die Viehentladung ist aktuell nicht Antragsgegenstand, aufgrund der schalltechnischen Untersuchung und Beurteilung bzgl. Lärmemissionen wird dennoch diesbezüglich eine Auflage formuliert.

Erneuerung der Druckluftzentrale

Die Drucklufttechnik wurde bereits durch neue Geräte ersetzt, welche aus 2 Druckluftkompressoren der Fa. Atlas Copco und 2 Lufttrockner bestehen. Geplant ist nun, die Drucklufttechnik in einen neuen Anbau an der Westseite des Gebäudes zu verlegen. Der Anbau wurde dabei in der schalltechnischen Untersuchung mitberücksichtigt und entsprechende Schalldämmmaße vorgegeben. Die alten Kompressoren dienen als Notfalleinrichtung.

1.4.3 12. BImSchV

Lagermengen

Ammoniak: 6,44 t, Nr. 2.5, Mengenschwelle bei 50 t

Propangas: 25,8 t, Nr. 2.1, Mengenschwelle bei 50 t

Heizöl/Diesel: 140 m³ (120 t), Nr. 2.3.3, Mengenschwelle bei 2.500 t

Es kann festgestellt werden, dass kein Betriebsbereich gem. 12. BImSchV vorliegt.

1.4.4 Energieeffizienz

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden am 18.12.2023 veröffentlicht und sind innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung einzuhalten.

Einer der zwei neuen Druckluftkompressoren soll mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sein. Es soll Wärme aus den Kälteanlagen und der Abluft der Flammöfen rückgewonnen und für die Warmwasseraufbereitung genutzt werden. Ebenso soll an den Abgasleitungen des Dampfkessels ein Wärmetauscher installiert werden. Es ist geplant die Abwärme der Abflammöfen mittels Wärmerückgewinnung zu nutzen. Dabei kann die ausgekoppelte Wärme mit einer Vorlauftemperatur von 65 °C in den Pufferspeicher geleitet werden.

Am 10.02.2020 wurde dem Landratsamt Passau bereits ein neuer Pufferspeicher mit 50 m³ Volumen angezeigt. Ein neuer Warmwasserspeicher mit 6.000 l soll ebenso neu errichtet und durch den vorhandenen größeren Pufferspeicher mit Wärme versorgt werden. Geplant ist auch eine Druckerhöhungsanlage für die Wasserentnahme, welche den Druck aus der Entnahmel Leitung konstant an die Verbraucher weitergeben kann. Die Steigerung der Energieeffizienz wird als positiv betrachtet. Sie gilt auch als Forderung der BVT-Schlussfolgerung 2023/2749 Punkt 1.1.3.

1.4.5 Abwehrender Brandschutz

Der in Ziffer III Nr. 4.1 dieses Bescheides geforderte Feuerwehreinsatzplan liegt vor und wurde bereits freigegeben. Mit dem Anschluss der Druckluftzentrale an die bestehende Brandmeldeanlage besteht Einverständnis. Hierzu sind wie in der Auflage Ziffer III Nr. 3.4 dieses Bescheides festgesetzt die Schleifenpläne zu aktualisieren sind.

Das Eisenchlorid wird ausschließlich als Flockungsmittel der Flotationsanlage verwendet. Dazu führen die Leitungen, geschützt in einem weiteren Kunststoffrohr, vom Behälter über die Energiezentrale und der Blutgewinnung in einem geschlossenen System direkt zur Flotationsanlage.

An der Löschwasserversorgung wurden keine Änderungen vorgenommen.

1.4.6 Wasserwirtschaft

Sämtliche Anlagen mit der Gefährdungsstufe A sind mit Rückhalteeinrichtungen ausgestattet. Die Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen keiner Eignungsfeststellungspflicht, sie sind nicht prüf- und anzeigepflichtig. Der Dieseltank mit 40 m³ Fassungsvermögen und der Heizöltank mit 100 m³ Fassungsvermögen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen. Die letzte Prüfung wurde am 30.06.2020 durch den TÜV-Süd, Sachverständigen Herrn Sigl, durchgeführt. Die Begutachtung stellte keine Mängel fest.

An der Abwasserbehandlungsanlage der im Schlachtbetrieb anfallende Abwasser wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Die Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser aus dem Schlachtbetrieb ist als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den geplanten bzw. bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen Einverständnis.

1.4.7 Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

Seitens der KBLV bestehen keine Einwände gegen die beantragte Änderung.

1.4.8 Naturschutz

Im Umkreis von 3 km um das Projekt liegen die FFH-Gebiete 7345-301 „Vilshofener Donau-Engtal“, das FFH-Gebiet 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, das FFH-Gebiet 7344-301 „Unteres Vilstal“ und 7446-371 „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach“ sowie das Vogelschutzgebiet 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“. Die beantragte Maßnahme stellt ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Abschätzung der Verträglichkeit wird auf das nächstgelegene Gebiet „Unteres Vilstal“ beschränkt, welches zugleich als Vorfluter zur Donau dient. Nach einer überschlüssigen Prüfung der im Natura-2000-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Hinblick auf das geplante Projekt ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können. Für eine förmliche Verträglichkeitsprüfung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass.

In ca. 250 m Entfernung zum Projekt liegt das Naturschutzgebiet „Vils-Engtal“. Die Anlagenbeschreibung stellt nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzreferentin nachvollziehbar fest, dass Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht zu erwarten sind.

Amtlich kartierte Biotope werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes werden gegen die Maßnahme keine Bedenken erhoben werden.

1.4.9 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken. Die Einhaltung der Gesetze, Verordnung und technischen Regeln zum Arbeitsschutz und zum Betreiben einer Arbeitsstätte wird vorausgesetzt.

4.9 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, wenn der Träger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Antrag vom 23.08.2023 hat die EGN Südostbayern GmbH gleichzeitig beantragt, dass nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags samt Unterlagen abgesehen wird. Nach Einschätzung des Technischen Umweltschutzes stellt die gegenwärtige Änderungsgenehmigung in jedem Fall eine Verbesserung der Emissionssituation bzgl. Luftreinhalteanlage dar (Abluftreinigungsanlage). Inwiefern eine Verbesserung der Lärmemissionen zu erwarten ist, kann v. h. nicht beurteilt werden. Einerseits werden Transporte für Einsatzstoffe reduziert und per Auflage das Geschlossenhalten der Tore der Viehhalle definiert, andererseits werden durch die raumluftechnischen Anlagen neue Emissionsquellen geschaffen. Im Gegenzug dazu entfallen einige Abluftventilatoren für die Schlachthalle. Als positives Argument kann die Verlegung der Druckluftzentrale in einen neuen Anbau mit definierten Schalldämm-Maßen genannt werden. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Lärmsituation durch die Änderungen nicht verschlechtert. Dem folgend kann von einer Öffentlichkeitsbeteiligung seitens LRA abgesehen werden.

Die Fachstellen haben das Vorhaben und den Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG positiv beurteilt, sodass aus fachlicher Sicht zu ihren jeweiligen Belangen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) erwartet werden.

4.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

Neben den zuvor genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist für Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag, d. h. für die Anlage der EGN Südostbayern GmbH zum Schlachten von Schweinen mit einer Leistung von 418 t Lebendgewicht pro Tag eine allgemeine Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 7.13.1 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Da bisher noch keine allgemeine Vorprüfung bei dem Schlachthof der EGN Südostbayern GmbH durchgeführt wurde, ist nun im Zuge der Änderung des Schlachthofes die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dem Antrag wurden Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG beigelegt.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung durch den fachlichen Naturschutz, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und dem Technischen Umweltschutz ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind somit keine weiteren Prüfschritte bzw. Untersuchungen erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

2. Baugenehmigung

2.1. Zuständigkeit

Gemäß § 13 BImSchG ist die baurechtliche Genehmigung als die Errichtung des Trockners betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

2.2. Genehmigungsbedürftigkeit

Gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO bedarf die Errichtung des FeCl₃- und des CO₂-Lagerbehälters sowie der Anbau der Druckluftzentrale einer Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist. Die Anwendungsbereiche der Art. 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO sind nicht eröffnet. Das Vorhaben bedarf daher einer Baugenehmigung.

2.3. Genehmigungsfähigkeit

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrag wurde gleichzeitig für die CO₂- und Eisenchlorid-Lagertank sowie für den Anbau der Druckluftzentrale eine Baugenehmigung beantragt. Die geplanten Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung GE Waldherr“. Gemäß dem Bebauungsplan ist der Standort des Schlachthofes als Sondergebiet ausgewiesen. Das Änderungsvorhaben ist bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es somit keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

Die beantragte Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu erteilen, da dem Vorhaben bei Auferlegung der aufgeführten Auflagen und Hinweise keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im vereinfachten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

3. Begründung Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit Auflagen (siehe Ziffer IV. des Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen der Ziffer IV. des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Im Lärmgutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH werden die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm in vollen Umfang in Anspruch genommen. Teilweise hat dies seine Richtigkeit, da im Bescheid vom 28.10.2008 die vollen Immissionsrichtwerte (IRW) und keine Immissionsrichtwertanteile (IRWA) festgesetzt wurden. I. d. R. hätte es im Genehmigungsverfahren zum Bescheid vom 28.10.2008 eine Betrachtung der Vorbelastung geben müssen, so dass der betrachteten Anlage nur ein Anteil des IRW zugesprochen worden wäre. In der Vergangenheit hat es diesbezüglich mehrfach Diskussionen gegeben. Einerseits war es nicht richtig, der Vion Vilshofen GmbH den IRW in vollem Umfang zu genehmigen, da hierdurch kein Spielraum mehr für weitere Vorhabensträger vorhanden ist. Andererseits wurde der Vion Vilshofen GmbH durch den Bescheid von 28.10.2008 (bestandskräftige Auflage) eben dieses Recht zugestanden und konnte der Betreiberin nicht mehr entzogen werden. In der Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern am 29.10.2020 wurde jedoch entschieden, dass die Reduzierung der mit Bescheid vom 28.10.2008 gewährten IRWA zulässig ist, sollte die Prüfung des

Stand der Technik im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ergeben, dass die Antragstellerin die vollen IRWA für die Durchführung ihrer Tätigkeit im genehmigten Ausmaß nicht mehr benötigt. Der Betreiber hat nicht nur Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten (durch Nachweis Einhaltung IRWA), sondern hat immer auch den Stand der Technik einzuhalten (= Vorsorge). Aus diesem Grund werden neue IRWA festgesetzt, welche lt. schalltechnischer Untersuchung an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind.

4. Erlösch der Genehmigung

Die Ziffer VI des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die EGN Südostbayern GmbH hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr für die Baugenehmigung bemisst sich nach Art. 5, 6 KG i. V. m. Nr. 2.I.1/ 1.24 (KVz) i. V. m. Art. 7 KG, Nr. 8.II.0/1.3.1 Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz. Die um 75% verminderte Baugenehmigungsgebühr wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € ([REDACTED] € für Postzustellungsurkunden und [REDACTED] € für Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes) entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf [REDACTED] €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
5. Bei der Entsorgung von Lebensmittelblut sind die Vorgaben der VO (EU) Nr. 2069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 sowie des Tierischen – Nebenproduktebeseitigungsgesetzes zu beachten.
 6. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 852/2004 sowie VO (EU) Nr. 853/2004 einzuhalten sind.
 7. Die bereits vom Landratsamt Passau bestätigten Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG (Anzeigebestätigungen vom 24.02.2020 zum Austausch Brauchwasserspeicher und Errichtung eines neuen Pufferspeichers, vom 09.06.2020 zum Einbau einer Sprühkühlung sowie vom 24.11.2020 zum Umbau der Seuchenwanne) müssen bzw. dürfen nicht mehr nach § 16 BImSchG genehmigt werden. Den Änderungsvorhaben wurde bereits zugestimmt.
 8. Die Anforderungen der vergangenen immissionsschutzrechtlichen Bescheide, insbesondere des Bescheides vom 28.10.2008 (Az. 52-01-2750024.HG3), gelten weiterhin, soweit mit diesem Bescheid keine abweichenden Nebenbestimmungen getroffen wurden.
 9. Umweltmanagementsystem:
Gem. 1.1.1 besteht die Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung in der Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS). Dies bedeutet unter anderem eine Umweltstrategie, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet u.v.m. Es wird darauf hingewiesen, dass die BVT-Schlussfolgerungen bis zum 18.12.2027 umzusetzen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß

Abdruck